

SEPA kommt!

Abbuchungen und Lastschriften sind unter SEPA nicht mehr ganz so einfach. Die Redaktion der OMNIBUSREVUE hat die wichtigsten Punkte zusammengestellt. **Es gilt, die Zeit bis zum 14. Februar 2014 zu nutzen, um pünktlich zum Stichtag SEPA-fit zu sein.**



Ab dem 1. Februar 2014 werden nur noch SEPA-Lastschriften ausgeführt. Für eine korrekte Umstellung gilt es einige Punkte zu beachten:

- › Die SEPA-Basislastschrift ähnelt der deutschen Lastschrift per Einzugsermächtigung. Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich für Geschäftskunden vorgesehen und entspricht in etwa dem deutschen Abbuchungsauftrag.
- › Jeder SEPA-Lastschrift muss ein schriftliches „Mandat“ mit Referenznummer zugrunde liegen, in dem der Zahler zustimmt, dass der Zahlungsempfänger fällige Forderungen einziehen darf. Das Mandat muss eine ausdrückliche Weisung an die Bank enthalten, den Betrag einzuziehen. Bei SEPA Firmenlastschriften muss der Schuldner seiner Bank das Mandat in Kopie vorlegen.
- › Jeder Zahlungsempfänger muss eine Gläubiger-ID, ähnlich einer Steuernummer, vorweisen. Deutsche Unternehmen erhalten sie auf Antrag von der Deutschen Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Die Gläubiger-ID muss auf dem Mandat aufgeführt sein.
- › Jeder Unternehmer, der seine Forderungen per SEPA-Lastschrift einzieht, muss eindeutige Mandatsreferenznummern führen und auf dem Mandat ausweisen. (Vergleichbar einer Kundennummer).
- › SEPA-Lastschriften müssen ein festes Fälligkeitsdatum haben, das der Zahlungsempfänger dem Zahler vorab mitteilt (am besten auf der Rechnung).
- › Selbst wenn ein gültiges Mandat für eine SEPA Basislastschrift vorliegt, kann sie der Zahler bis zu acht Wochen nach Einzug ohne Angabe von Gründen zurückholen. Ohne unterschriebenes Mandat verlängert sich die Frist auf 13 Monate. Bei SEPA-Firmenlast-

schriften ist eine Rückholung des Betrags durch den Zahler dagegen nicht möglich.

- › Bereits erteilte Einzugsermächtigungen können auch für die SEPA-Basislastschrift genutzt werden, sofern sie mit Originalunterschrift vorliegen. Der Zahler muss jedoch vor der ersten SEPA-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-ID, Mandatsreferenz und Umstellungstermin darüber informiert werden.
- › Für bestehende Abbuchungsaufträge müssen hingegen neue Mandate eingeholt werden.

Die Umstellung auf die beiden SEPA-Lastschrift-Varianten ist bereits jetzt möglich und durchaus empfehlenswert. Noch ist Zeit, um die dafür erforderlichen Prozesse sukzessive umzustellen sowie die nötigen Dokumentationen zu ergänzen oder zu beschaffen. Und auch eventuell auftretende Anfängerfehler dürften jetzt leichter auszubügeln sein als am Stichtag.